

Aktuelle Probleme der Gestaltung von Scheidungsvereinbarungen

- München, den 02.03.2026 -



Referent: Notar Dr. Jonas Bühler, Neu-Ulm

Kontakt: info@notare-weber-buehler.de

München, 02.03.2026

Kurzüberblick mit ausgewählten Problemen - Agenda

1

Typische Inhalte von
Scheidungsvereinbarungen

4

Versorgungsausgleich

2

Gestaltungsrahmen – Inhaltskontrolle der
Rechtsprechung

5

Nachehelicher Unterhalt

3

Güterrechtliche Regelungen

6

Auseinandersetzung gemeinsamen
Vermögens

—
Typischer Inhalt von Scheidungsvereinbarungen



I. Typische Inhalte von Scheidungsvereinbarungen

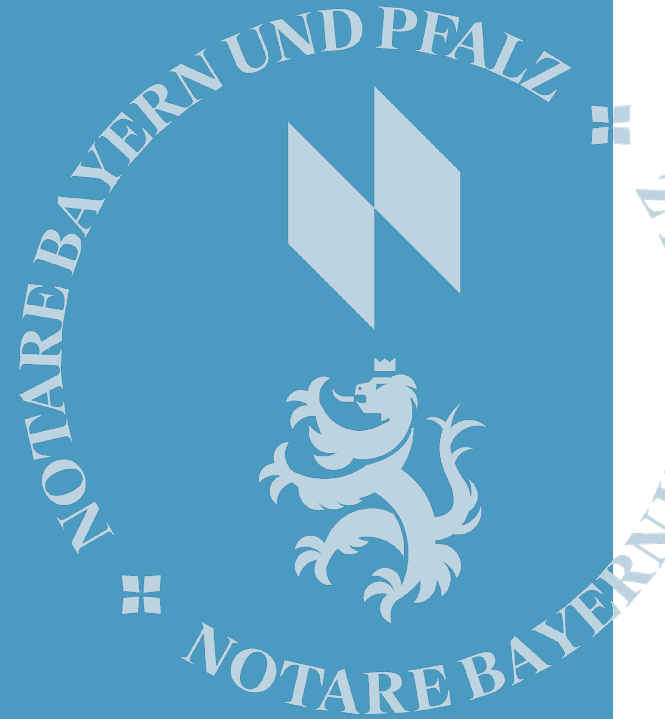
- Ziele der Beteiligten
- Güterrechtliche Vereinbarungen, insb. Erledigung des Zugewinnausgleichsanspruchs (bzw. Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft)
- Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich und zum nachehelichen Unterhalt
- Übertragung von Immobilien / Miteigentumsanteilen an Immobilien, i.d.R. gegen Schuldübernahme der Restverbindlichkeiten, meist zur Abgeltung des Zugewinnausgleichsanspruchs
- Auseinandersetzung sonstigen gemeinsamen Eigentums
- Erledigungsklausel bzgl. gegenseitiger Ansprüche

I. Typische Inhalte von Scheidungsvereinbarungen

- Teilweise: Umgangsrecht, elterliche Sorge
- Ggf. Freistellung von Kindesunterhalt
- Erbrecht, insbesondere Pflichtteilsverzicht oder Aufhebung gemeinsamer Verfügungen
- Widerruf gegenseitiger (Vorsorge-)Vollmachten; ggf. Registrierung eines Widerspruchs (Ablehnung) hinsichtlich des Notvertretungsrechts nach § 1358 BGB
- Ggf. Rechtswahlen
- Kostenregelungen betreffend das Scheidungsverfahren

(Checkliste bei *Reetz* in: Würzburger Notarhandbuch, 7. Aufl. 2026, Abschnitt 3 Rn. 424)

Gestaltungsrahmen



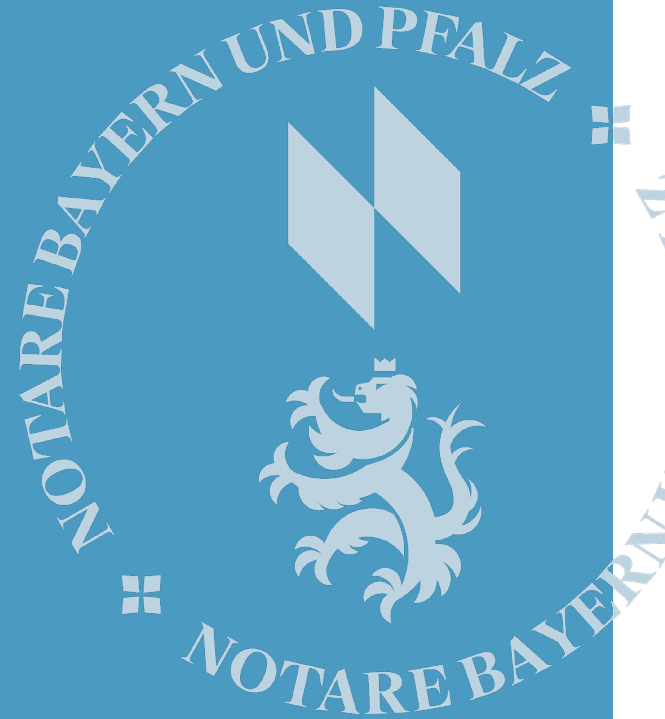
II. Gestaltungsspielraum

- Kontrolle der Rechtsprechung von Eheverträgen
 - **Wirksamkeitskontrolle**, § 138 Abs. 1 BGB
 - Wiederum zweigeteilt: Einzelregelungen; Gesamtvereinbarung
 - Ehebedingte Nachteile, Kernbereichslehre
 - **Ausübungskontrolle**, § 242 BGB
- Gilt grds. auch für Scheidungsvereinbarungen (BGH DNotZ 2021, 204 Rn. 20)

II. Gestaltungsspielraum

- Für Scheidungsvereinbarungen gelten **weniger strenge Maßstäbe**, da die Beteiligten gegenteilige wirtschaftliche Interessen verfolgen und wissen, welche ehebedingten Nachteile eingetreten sind (*Bühler* in Köln. Formularbuch Familienrecht, 2024, Kap. 4 Rn. 151 f.);
 - vgl. auch BGH DNotZ 2021, 204 Rn. 21 ff. zur Möglichkeit und Zeit zu einem weiteren Ausbau der Altersversorgung
- Vermeidung von **Imparität** auch Aufgabe des Notars
 - Dann jedenfalls keine Gesamtnichtigkeit nach § 138 BGB; allenfalls Einzelregelung (str. ob hier subjektives Element erforderlich)
 - Faires Beurkundungsverfahren; Entwurfsversendung; (Angebot von) Beratungsgespräch

—
Regelungen zum Güterstand, Problemfelder



III. Regelungen zum Güterstand

- Ziele der Beteiligten: Abgeltung, Verhinderung künftiger Streitigkeiten, Auseinandersetzung des Miteigentums zur Abgeltung der Zugewinnausgleichsanspruchs (dazu Ziff. VI)
- **Problem 1: § 1378 Abs. 3 Satz 3 BGB (absolutes Veräußerungsverbot)**
 - § 1378 BGB: „Die Ausgleichsforderung entsteht **mit der Beendigung des Güterstands** (...). Eine Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen, bedarf der notariellen Beurkundung; (...)
Im Übrigen kann sich kein Ehegatte vor der Beendigung des Güterstands verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen“
 - Kann über den Zugewinnausgleichsanspruch vor Scheidung disponiert werden, ohne dass zugleich Gütertrennung vereinbart und damit der Güterstand beendet wird?

III. Regelungen zum Güterstand

- § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB scheint dies zunächst zuzulassen. Risiko aber durch unklare BGH-Rechtsprechung, ob nicht dennoch Satz 3 anzuwenden ist, sodass Wirksamkeitsrisiken bestehen (vgl. *Weber*, FS Koch, 2019, S. 271 ff.)
- Zudem stets Unwirksamkeit der Regelung, wenn nicht die konkret verfolgte Scheidung zur Beendigung des Güterstands führt (BeckOK-BGB/*Scheller/Sprink*, § 1378 Rn. 27)
- **Sicherster Weg** in der Praxis daher: Vereinbarung von **Gütertrennung**
 - Oftmals nicht gewünscht, auch von Rechtsanwälten
 - Hintergrund: Notarkosten, Gütertrennung gegenstandsverschieden nach GNotKG zur Übertragung einer Immobilie zur Abgeltung des Zugewinnausgleichs
- Hinweise des Notars, wenn keine Gütertrennung gewünscht wird

III. Regelungen zum Güterstand

Problem 2: Ausländischer Güterstand bzw. unklarer Güterstand bei Scheidungsfolgevereinbarungen

- In der Praxis z.B. rumänische Staatsangehörige, bereits geschieden. Ehe vor 2019, jetzt Scheidungsvereinbarung insb. wegen gemeinsamer Immobilie (Grundbuch: Miteigentum), „Abgeltung von Zugewinnausgleich“ gewünscht
- Art. 14, 15 EGBGB aF: aus deutscher Sicht rumänisches Recht, inkl. IPR (**Gesamtverweisung**), d.h. rumänischer Güterstand möglich, falls das rumänische Recht die Verweisung annimmt
 - Keine Prüfung rumänischen IPR und Sachrechts, **§ 17 Abs. 3 BeurkG**
 - Daher unklar, aber möglicherweise Errungenschaftsgemeinschaft nach rumänischem Recht (und Grundbuch demnach unrichtig; keine Abgeltung von Zugewinn möglich)

III. Regelungen zum Güterstand

Problem 2: Ausländischer Güterstand bzw. unklarer Güterstand bei Scheidungsfolgevereinbarungen (2)

- Rückwirkende Rechtswahl nach Art. 22 Abs. 3 EuGüVO nur möglich **vor** Scheidung
 - Unklar, ob dadurch rückwirkend Erwerbsverhältnis verändert wird
 - Unsicherheit, ob dies eine Abwicklung des beendeten Güterstands nach ausländischem Recht erforderlich macht (wohl h.M. nein, vgl. *Döbereiner*, MittBayNot 2018, 405, 419, 421; a.A. aber *Forschner*, DNotZ 2020, 381, 384 ff.)
- Rückwirkende Rechtswahl bei noch Verheirateten daher sinnvoll, aber Hinweis auf Risiken der möglichen Anwendbarkeit ausländischen Rechts

III. Regelungen zum Güterstand

Problem 2: Ausländischer Güterstand bzw. unklarer Güterstand bei Scheidungsfolgevereinbarungen (3)

- Problem im Beispielsfall: Bereits geschieden; keine rückwirkende Rechtswahl möglich
- Praxis:
 - Belehrung und Beurkundung; m.E. kein Ablehnungsgrund nach § 15 BNotO
 - Auflassung wie bei Erbengemeinschaft, Auflassung des gesamten Grundstücks an einen Ehegatten zur Sicherheit
 - Abgeltung des möglichen Zugewinnausgleichs
 - Empfehlung, einen das ausl. Recht beherrschenden Juristen beizuziehen / Gutachten einzuholen; in der Praxis meist nicht gewünscht

Regelungen zum Versorgungsausgleich



IV. Regelungen zum Versorgungsausgleich

- **Größerer Gestaltungsspielraum** trotz Kernbereichsnähe (BGH DNotZ 2021, 204 Rn. 27)
- Hinweise, Belehrungspflicht des Notars; Erforschung des Willens
- Sinnvoll, auf Auskunft und konkrete Berechnung hinzuwirken
- Mitunter Verzicht gewünscht (meist als Teil des „Gesamtpakets“)
 - Reduziert Anwalts- und Gerichtskosten und beschleunigt das Scheidungsverfahren
 - Vermeidung von Streitigkeiten (insb. Zugehörigkeit zum Versorgungsausgleich)
 - Bei stark einseitiger Begünstigung Kompensation an anderer Stelle empfehlenswert

IV. Regelungen zum Versorgungsausgleich

- Viele weitere Regelungsmöglichkeiten
 - Modifizierung der Halbteilung nach § 1 VersAusglG
 - Barer Spitzenausgleich (insb. sinnvoll bei Landesbeamten)
- IPR
 - Art. 17 Abs. 4 Satz 1 EGBGB: keine Rechtswahl möglich. Der VA unterliegt dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht und er ist nur durchzuführen, wenn deutsches Recht anzuwenden ist und ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten angehören
 - Aber: **Art. 17 Abs. 4 Satz 2 EGBGB** => Stets möglich ist der Ausgleich nach deutschem Recht, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat und dies nicht wirtschaftlich unbillig ist

Regelungen zum nachehelichen Unterhalt



V. Nachehelicher Unterhalt

- Trotz Kernbereichsnähe weitergehende Dispositionsfreiheit bei Scheidungsvereinbarungen
 - Verhältnisse absehbarer als bei vorsorgenden Eheverträgen
 - Vorsicht aber insb. bei § 1570 BGB
- Häufig konkrete Regelungen gewünscht, bspw.
 - Verzicht (als Teil des „Gesamtpakets“)
 - Novierende Zahlungsvereinbarung oder Titulierung eines gewissen Unterhaltsanspruchs
 - Höhenmäßige Beschränkungen und/oder Befristungen

V. Nachehelicher Unterhalt

- **Trennungsunterhalt**

- Kein Verzicht auf künftigen TU möglich (Verweis auf § 1614 Abs. 1 BGB gem. §§ 1361 Abs. 4, 1360a Abs. 3 BGB)
- Klassiker in der Praxis, dass hierzu gleichwohl Vereinbarungen und faktischer Verzicht gewünscht wird
- Auch kein pactum de non petendo; Vereinbarungen hierzu stets schwierig
- Zu Regelungsmöglichkeiten *Bühler* in Kölner Formularbuch Familienrecht, Kap. 7 Rn. 476 ff.

Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens



VI. Auseinandersetzung von Vermögen

- Insbesondere Übertragung von Immobilien bzw. Miteigentumsanteilen hieran
 - Gegen Schuldübernahme und ggf. Zahlung
 - Zahlungsbetrag entweder nur für die Auseinandersetzung oder auch als Kompensation für die weiteren Vereinbarungen in der Urkunde (des „Gesamtpakets“)
 - Teilweise auch Nachabfindungsklauseln oder Vorkaufsrechte gewünscht
- Teilweise auch Beibehaltung des Miteigentums, Miteigentümervereinbarungen („Nutzungslösung“, dazu *Reetz* in: Würzburger Notarhandbuch, 7. Aufl. 2026, Abschnitt 3 Rn. 449)
- Regelungen zu Bankkonten/Sparbücher/Lebensversicherungen/Bausparverträge
- Komplexer: Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft

VI. Auseinandersetzung von Vermögen

Problem: § 23 EStG (Privates Veräußerungsgeschäft)

- § 23 EStG gilt, wenn eine Gegenleistung vereinbart wird, auch Abgeltung von Zugewinnausgleich
- Ist der veräußernde Ehegatte nach der Trennung ausgezogen, entfällt die Steuerbefreiung des § 23 I Nr. 1 S. 2 EStG (Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren), vgl. *Reetz* in: Würzburger Notarhandbuch, 7. Aufl. 2026, Abschnitt 3 Rn. 451; *Kogel/Roßmann/ Roßmann*, Zugewinnausgleich, 8. Aufl. 2026, § 3 Rn. 604 ff.
- **Folgeproblem:** Umgehung durch Schenkung vorab?
 - Häufiger Wunsch, mitunter auf Anraten des Steuerberaters („vorher reine Überlassung machen“)
 - **§ 311b BGB und § 17 BeurkG** hier äußerst problematisch für den Notar. Mögliche Steuerstraftat
 - Ablehnung der Beurkundung hier teilweise zwingend

Vielen Dank!

Notar Dr. Jonas Bühler
Insel 2, 89231 Neu-Ulm
info@notare-weber-buehler.de

